

Anlage 3: Sonstige Rohstoffe

Sonstiger Rohstoff	Erfordernis hinsichtlich des Tieres, von dem der Rohstoff stammt	Behandlung
Häute und Felle von Einhufern und Klautentieren, Knochen, Hörner, Hufe, Klauen im frischen Zustande Einfuhr und Durchfuhr	1. Herkunftsgemeinde 3 Monate frei von auf die betreffende Tierart übertragbaren anzeigepflichtigen Seuchen 2. Tierärztliche Beschau	geeignete Behandlung zur Hintanhaltung einer Seuchenverschleppung
Schafwolle, Tierhaare, Borsten und Federn im frischen Zustand Einfuhr und Durchfuhr	Herkunftsgemeinde 3 Monate frei von auf die betreffende Tierart übertragbaren anzeigepflichtigen Seuchen	geeignete Behandlung zur Hintanhaltung einer Seuchenverschleppung
Häute und Felle von Einhufern und Klautentieren, Knochen, Hörner, Hufe, Klauen, Schafwolle, Tierhaare, Borsten und Federn im konservierten Zustande Einfuhr und Durchfuhr	Tiere, von denen die Ware stammt, müssen im Zeitpunkt der Gewinnung der Ware frei von anzeigepflichtigen Seuchen gewesen sein	geeignete Behandlung zur Hintanhaltung einer Seuchenverschleppung (wie Trocknen, Pökeln, Erhitzen, bei Schafwolle auch Waschen)
Felle und Haare von Haus- und Wildkaninchen sowie Hasen Einfuhr und Durchfuhr		Felle: Trocknung bei einer Hitze von mindestens 65° C drei Stunden lang in einem Trockenraum Haare: Trocknung bei einer Hitze von 70° C zwei Stunden lang in einem Trockenofen
Leimleder, Grieben zur Futtermittelerzeugung, Fett und geschmolzener Talg für technische Zwecke, Blut und Blutalbumin für technische Zwecke Einfuhr und Durchfuhr		Herstellung und Lagerung in einer Weise, die eine Übertragung von Seuchenerregern ausschließt
Knochenschrot und -mehl, Fleischmehl und Blutmehl Einfuhr und Durchfuhr		a) Erhitzung bei einer Temperatur von 130° C durch 30 Minuten b) Herstellung und Lagerung in einer die Übertragung von Seuchenerregern ausschließenden Weise
Fischmehl Einfuhr und Durchfuhr	Keine von anderen Tierarten stammenden Beimengungen	Herstellung und Lagerung in einer die Übertragung von Seuchenerregern ausschließenden Weise
Rauhfutter, Stalldünger, Stroh Einfuhr und Durchfuhr	Herkunftsgemeinde 40 Tage frei von auf Einhufer, Klautentiere oder Geflügel übertragbaren anzeigepflichtigen Seuchen	